



VIERTE ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Bereich des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis (Abfall- und Gebührensatzung) vom 07.12.2015

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416),
- der §§ 5, 19, 20 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),
- der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)
- des § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82)
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis vom 22.12.1992 (veröffentlicht in der Werra-Rundschau Nr. 82 vom 07.04.1993 sowie der Hessisch Niedersächsischen Allgemeinen, Bezirksausgabe Witzenhausen Nr. 82 vom 07.04.1993, Nr. 85 vom 13.04.1993 (Berichtigung) und Nr. 89 vom 17.04.1993 (Berichtigung)), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 24.01.2017,

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis in Ihrer Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende

Vierte Änderungssatzung zur Abfall- und Gebührensatzung vom 07.12.2015

beschlossen:

Artikel I

1. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 HÖHE DER GEBÜHREN

(1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen/Verwerten von Restmüll, kompostierbarer Abfälle (Bioabfälle) und Altpapier besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.

a) Für jeden Restmüll- und Bioabfallbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Diese beträgt je

- Restmüllbehälter 120 Liter 52,80 EUR
- Restmüllbehälter 240 Liter 105,60 EUR
- Restmüllbehälter 1.100 Liter 480,00 EUR
- Bioabfallbehälter 120 Liter 16,80 EUR
- Bioabfallbehälter 240 Liter 33,60 EUR

b) Für jede in Anspruch genommene Entleerung wird erhoben je

- Restmüllbehälter 120 Liter 5,35 EUR
- Restmüllbehälter 240 Liter 10,70 EUR
- Restmüllbehälter 1.100 Liter 52,75 EUR
- Bioabfallbehälter 120 Liter 2,60 EUR
- Bioabfallbehälter 240 Liter 5,20 EUR

Als Mindestleerungen jedes Abfallbehälters werden unabhängig von der Bereitstellung abgerechnet:

- bei Restmüllbehältern 4 Leerungen / Jahr
- bei Bioabfallbehältern 12 Leerungen / Jahr

(2) Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder –gutschrift.

(3) Mit den Grundgebühren für Restabfallbehälter nach Abs. 1 Buchstabe a) sind auch die Aufwendungen des ZVA für die Sammlung und Entsorgung sperriger Abfälle nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c) und von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach § 5 Abs. 1 Buchstabe d) abgegolten.

(4) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 5,50 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Müllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.

(5) Soweit Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung (Bioabfall- oder Altpapierbehälter) falsch befüllt sind und der Inhalt als Restmüll entsorgt wird, beträgt die

Entleerungsgebühr abweichend von Abs. 1 b) je 120 Liter Behälter 10,-- EUR, je 240 Liter Behälter 20,-- EUR und je 1.100 Liter Behälter 80,-- EUR.

2. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 VERWALTUNGSGEBÜHREN

(1) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 8,50 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 19 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. Keine Gebühr wird erhoben bei

- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel,
- Austausch von schadhaften Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
- Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung des ZVA.

(2) Für jede Bestellung der Abholung von Sperrmüll gemäß § 5 Absatz 4 durch den Grundstückseigentümer oder Benutzungspflichtigen wird eine Anmeldegebühr in Höhe von 30,00 EUR erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Bestellung und ist sofort fällig. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Bestellung vornimmt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Meißner, den 15. Dezember 2021

Zweckverband Abfallwirtschaft
Werra-Meißner-Kreis
Verbandsvorstand

DS

gez. Junghans
Verbandsvorsitzender